

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 16. Mai 2023 gegen den Bescheid des ***FA*** vom 3. Mai 2023 betreffend Einkommensteuer 2022 Steuernummer ***BF1StNr1***

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit **Bescheid vom 28. April 2023** erfolgte beim Beschwerdeführer (in der Folge kurz Bf.) eine erklärungsgemäße Veranlagung der **Einkommensteuer 2022** mit darin berücksichtigten (negativen) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft iHv 1.215,26 Euro und einer festgesetzten Einkommensteuergutschrift iHv 448,00 Euro.

Im **Bescheid vom 2. Mai 2023 über die Feststellung von Einkünften gemäß § 188 BAO für 2022** von ***VN1*** ***NN*** und ***VN2*** ***NN*** wurden deren Gesamteinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit 2.384,25 Euro und die auf den Bf. entfallenden Einkünfte mit 1.192,13 Euro festgesetzt.

Mit **Bescheid vom 3. Mai 2023** wurde der **Einkommensteuerbescheid 2022** vom 28. April 2023 **gemäß § 295 Abs. 1 BAO geändert** und die Einkommensteuer mit 525,00 Euro festgesetzt. Darin sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit 1.192,13 Euro angesetzt. In der Bescheidebegründung ist darauf verwiesen, dass die Änderung aufgrund der bescheidmäßigen Feststellungen des ***FA*** zu St. Nr. ***0000*** vom 2. Mai 2023 erfolgt sei.

Der Bf. brachte mit einem als „Einspruch“ bezeichneten Schreiben vom **15. Mai 2023**, eingelangt am 16. Mai 2023, gegen den (geänderten) Einkommensteuerbescheid 2022 vom 3. Mai 2023 **Beschwerde** ein. Darin wurde dargelegt:

Sehr befremdend erscheint mir der abgeänderte Einkommensteuerbescheid 2022 vom 03.05.2023 ,obwohl Sie bereits am 28.04.2023 einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2022 ausgestellt haben.

Dieser Steuerbescheid vom 28.04.2023 ist nämlich Gesetzeskonform erstellt, was man vom Einkommensteuerbescheid 2022 vom 03.05.2023 nicht behaupten kann und ich dies daher nachstehend widerlegen werde.

Bei der Berechnung der Einkommensteuer 2022 haben Sie meine Angaben für die Absetzung der Abnutzung (AfA) für die bestehenden Gebäude ignoriert bzw.nicht berücksichtigt.

Da die Gebäude anlässlich der Verpachtung der Wiesenflächen an den Pächter für die Benützung auch an den Pächter vermietet werden mußten ,sind bei der Einkünfteermittlung der Einkommensteuer die Instandhaltungskosten (AfA) nicht berücksichtigt worden.

Laut § 8 des Einkommensteuergesetzes sind Instandhaltungskosten von Gebäuden in der Berechnung der Einkommensteuer zu berücksichtigen.Diese betragen Jährlich 1,5 % des Gebäudewertes und sind in der Einkünfteermittlung unter Kennzahl.9500 zu berücksichtigen.

Dies betrifft auch laut § 7 Abs.1a die degressive Abnutzung für neue Gebäude.Diese betragen Jährlich 4,5 % des Gebäudewertes welche in Kennzahl 9135 zu berücksichtigen sind.

Da die Gebäude für die Bewirtschaftung der verpachteten Wiesenflächen an meinen Sohn,für die Lagerung von Heu und Grummet sowie für die Einstellung der erforderlichen

Heugeräte und Traktore benützt werden müssen, sind diese von mir(Verpächter)zu erhalten. Da diese Aufwendungen für die Gebäude auch bei Verpachtungen anfallen und vom Besitzer getragen werden müssen sind diese bei der Berechnung der Einkommenssteuer als Ausgaben zu berücksichtigen. Eine Verpachtung der Wiesenflächen ohne Lagerungsmöglichkeit für das anfallende Heu und der Einstellungsmöglichkeiten der Heugeräte und Traktore des Pächters wäre ohne Beistellung dieser Gebäude nicht möglich gewesen.

Ich bin froh ,daß ich überhaupt einen Pächter gefunden habe der die Erschwernisse der Arbeiten unter den Bäumen überhaupt in Kauf nimmt und ich nicht auch noch die Erschwernisseleistungen zusätzlich aus eigener Tasche zu begleichen habe.

Aus den vorgenannten Gründen sind daher die negativen Einkünfte (Abgänge) bei der Erstellung des Einkommensteuerbescheides 2022 zu berücksichtigen so wie Sie es richtigerweise im Einkommensteuerbescheid 2022 vom 28.04.2023 berücksichtigt haben.

Ihre Änderung gem.§ 295 BAO vom 02.05.2023 wird von mir nicht anerkannt und ist nach den gesetzlichen Richtlinien der BAO nicht Gesetzeskonform und daher nach § 295 a BAO abzuändern.

Mit **Beschwerdevorentscheidung vom 25. Mai 2023** wurde die Beschwerde vom 16. Mai 2023 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung ist ausgeführt:

Die geltend gemachten Beschwerdegründe betreffen das Feststellungsverfahren zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und können nur in der Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid geltend gemacht werden. Wurde im Feststellungsbescheid über etwas abgesprochen, so ist das Einkommensterverfahren daran gebunden (Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden). Wird dagegen im Einkommensterverfahren Beschwerde erhoben, so ist diese Beschwerde abzuweisen (§ 252 BAO).

Dagegen brachte der Bf. mit der als „Einspruch“ gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 25. Mai 2023 bezeichneten schriftlichen Eingabe vom **12. Juni 2023** einen **Vorlageantrag ein**. Darin wurde zum „*Einkommensteuerbescheid vom 25.5.2023*“ angegeben, dass mit 28. April 2023 vom zuständigen BV-Team ein rechtsgültiger Einkommensteuerbescheid erlassen und am 8. Mai 2023 zugestellt worden sei, sämtliche für die Berechnung erforderlichen Unterlagen (auch die beigelegte E 6b-Beilage zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus E 6c-Beilage) vorgelegen seien, dabei die Ausgaben für Absetzung der Abnutzung und Erhaltung (Afa) der vom Mieter beanspruchten Gebäudeteile beim Einkommensteuerbescheid 2022 berücksichtigt worden seien, dies gemäß § 4 Abs. 7 und nach § 7 Abs. 1a Z 1 BAO gesetzlich vorgesehen und gesetzeskonform sei und vom BV Team richtig beim Einkommensteuerbescheid 25.5.2023 beurteilt worden sei.

Zum Bescheid vom 3. Mai 2023 wurde ergänzend dargelegt, dass nochmals mit aller Deutlichkeit festgestellt werde, dass sich an den Berechnungsgrundlagen weder etwas verändert hätte noch zusätzliche Unterlagen nachgereicht worden seien, es deshalb unverständlich sei, dass die selben Beamten innerhalb von wenigen Tagen zu einer anderen Beurteilung kommen würden und es in einem Rechtsstaat nicht sein könne, dass Finanzbeamte ihre Entscheidung je nach Tageslaune und noch dazu zum Nachteil des Steuerzahlers treffen könnten. Es werde nochmals klargestellt, dass als Voraussetzung für die Verpachtung der Wiesenflächen an den Pächter die Vermietung eines Teiles der Gebäude für die Lagerung von Heu und Grummet sowie die Einstellung der für die Bearbeitung der Pachtflächen erforderlichen Geräte und Traktoren notwendig sei. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die Ausgaben für Absetzungs- und Erhaltungsaufwand gemäß den Vorgaben in „§ 4 Abs. 7 und § 7 Abs. 1a Z 1 der BAO“ zu berücksichtigen seien, daher die erfolgte Änderung gemäß § 295 BAO unrichtig und nach den gesetzlichen Bestimmungen der BAO zu korrigieren sei. Ebenso sei die Beschwerdevorentscheidung unrichtig und werde nicht anerkannt.

Mit Bericht vom **12. Juli 2023** legte das Finanzamt die Beschwerde **dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor**. Darin wurde unter Verweis auf § 252 Abs. 1 BAO beantragt, die Beschwerde abzuweisen und auf die ohnehin gegen den Feststellungsbescheid eingebrachte Beschwerde hingewiesen.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Bf. und seine Ehegattin (***VN2*** ***NN***) beziehen gemeinschaftlich Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft, für die eine Feststellung gemäß § 188 Abs. 1 BAO erfolgt.

Mit Bescheid vom 28. April 2023 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2022 vor Ergehen des Einkünftefeststellungsbescheides gemäß § 188 BAO mit Berücksichtigung der erklärten (negativen) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 1.215,26 Euro gemäß den Angaben in der Einkommensteuererklärung vom 17. April 2023 fest.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2023 erfolgte die Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2022 gemäß § 188 BAO für ***NN*** ***VN1*** und ***VN2*** mit insgesamt 2.384,25 Euro, wovon dem Bf. ein Ergebnis(Gewinn)anteil von 1.192,13 Euro und ***VN2*** ***NN*** ein Ergebnis(Gewinn)anteil von 1.192,12 zugerechnet wurde. In der Begründung ist ausgeführt, dass die Beilagen E6b und E6c zu den pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt werden könnten.

Mit 3. Mai 2023 wurde vom Finanzamt ein gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderter Einkommensteuerbescheid 2022 an den Bf. erlassen. Darin wurden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entsprechend dem Feststellungsbescheid vom 2. Mai 2023 mit 1.192,13 Euro festgesetzt und in der Begründung auf die Änderungen im Feststellungsverfahren verwiesen.

Der Bf. brachte gegen den geänderten Bescheid Beschwerde ein und bekämpft den Bescheid damit, dass die Abänderung zu Unrecht erfolgt sei, weil die in Beilagen zum Feststellungsverfahren geltend gemachten Ausgaben für Afa und Instandhaltung bei den landwirtschaftlichen Einkünften – wie im Einkommensteuerbescheid 2022 mit 28. April 2023 – zu berücksichtigen seien.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen und Parteivorbringen. Unstrittig ist, dass es sich bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um gemeinschaftliche Einkünfte der beiden Ehegatten handelt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

- **Rechtliche Grundlagen:**

§ 188 Abs. 1 BAO:

„Festgestellt werden die Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

a) aus Land- und Forstwirtschaft,

b) aus Gewerbebetrieb,

c) aus selbständiger Arbeit,

d) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Einkünften derselben Einkunftsart mehrere Personen beteiligt sind.

§ 188 Abs. 3 BAO:

„Gegenstand der Feststellung gemäß Abs. 1 ist auch die Verteilung des festgestellten Betrages auf die Teilhaber.“

§ 192 BAO:

„In einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen, die für andere Feststellungsbescheide, für Meßbescheide oder für Abgabenbescheide von Bedeutung sind, werden diesen Bescheiden zugrunde gelegt, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.“

§ 252 Abs. 1 BAO:

„Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann gemäß dieser Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

§ 295 Abs. 1 BAO:

„Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.“

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.10.2021, Ra 2020/15/0108 mit Verweis auf VwGH 27.6.2017, Ro 2015/13/0016) liegt der Zweck der Feststellung nach

§ 188 BAO darin, die Grundlagen für die Besteuerung in einer Weise zu ermitteln, die ein gleichartiges Ergebnis für alle Beteiligten gewährleistet und die Durchführung von Parallelverfahren der einzelnen Finanzämter der Beteiligten über die nach § 188 BAO festzustellenden Besteuerungsgrundlagen vermeidet. Durch die Regelungen des § 188 BAO wird somit ein Teil der Verfahren, die im Rahmen der Festsetzung der Einkommensteuer der Beteiligten durchzuführen wären, in ein einheitliches Sonderverfahren zusammengezogen.

Aus dem Normengefüge und der Systematik der Bundesabgabenordnung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften ergibt sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers alle Feststellungen, die die gemeinschaftlich erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung betreffen, im Feststellungsverfahren mit Bindungswirkung für die Abgabenbescheide der Teilhaber getroffen werden sollen, weil abgabenrechtlich relevante Feststellungen zweckmäßigerweise in jenem Verfahren zu treffen sind, in dem der maßgebende Sachverhalt mit dem geringsten Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann (VwGH 25.06.2020, Ra 2019/15/0016).

Die im Bescheid nach § 188 BAO enthaltenen Feststellungen sind gemäß § 192 BAO den Einkommensteuerbescheiden der Beteiligten zugrunde zu legen (auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist).

- Erwägungen für den gegenständlichen Fall

Dies bedeutet für gegenständlichen Fall, dass die gemeinschaftlich erzielten land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte von ***VN1*** und ***VN2*** ***NN*** gesamt und mit dem auf den jeweiligen Beteiligten entfallenden Anteil in einem Feststellungsverfahren gemäß § 188 BAO mit Bindungswirkung jeweils für ***Bf1*** und für ***VN2*** ***NN*** festzustellen sind. Ob und in welcher Höhe in Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Einkünften Ausgaben – konkret die monierten Absetzungen für Abnutzungen bzw. Erhaltungsaufwendungen für landwirtschaftlich genutzte Gebäude – zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen dieses Verfahrens festzustellen.

Das Finanzamt hat für die gemeinschaftlich erzielten land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte des Bf. und seiner Ehegattin einen Feststellungsbescheid gemäß § 188 BAO am 2. Mai 2023 erlassen.

Im gegenständlichen Fall wurde vor Ergehen des Feststellungsbescheides mit 28. April 2023 ein Einkommensteuerbescheid 2022 erlassen, indem die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft entsprechend den Angaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt worden sind.

Abgeleitete Bescheide dürfen nach herrschender Ansicht und Rechtsprechung auch bereits vor Erlassung des jeweiligen Grundlagenbescheides ergehen (Ritz/Koran, BAO⁷, § 295 Rz 10 mit den dort angeführten Judikaturverweisen).

Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten (wie hier der Einkommensteuerbescheid des Bf. vom Feststellungsbescheid über die Einkünfte aus den gemeinschaftlich mit seiner Frau ***VN2*** ***NN*** erzielten Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft), so ist dieser aber gemäß § 295 Abs. 1 BAO im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Änderungen von Bescheiden nach § 295 BAO haben gegebenenfalls zwingend (kein Ermessen) zu erfolgen (VwGH 19.10.2006, 2006/14/0027, VwGH 5.9.2012, 2012/15/0062, ua.).

Gegenständlich wurde zeitlich nach dem Einkommensteuerbescheid vom 28. April 2023 (nachträglich) der Grundlagenbescheid (Einkünftefeststellungsbescheid gemäß § 188 BAO zu den gemeinschaftlich erzielten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) erlassen. In diesem Feststellungsbescheid wurden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in einer anderen Höhe festgesetzt, als sie im Einkommensteuerbescheid vom 28. April 2023 berücksichtigt worden sind, weshalb vom Finanzamt eine Änderung iSd § 295 Abs. 1 BAO erfolgt ist.

Dem Vorbringen des Bf. dass innerhalb weniger Tage eine nicht rechtskonforme Bescheidänderung erfolgt sei, ist entgegenzuhalten, dass infolge Bindungswirkung des § 192 BAO und den Vorgaben des § 295 Abs. 1 BAO bei nachträglicher Erlassung eines Grundlagenbescheides zwingend eine entsprechende Änderung des abgeleiteten Bescheides vorzunehmen ist. § 295 Abs. 1 BAO kommt nämlich die Funktion zu, abgeleitete Bescheide mit den Inhalten erstmalig erlassener Feststellungsbescheide oder deren Abänderung oder Aufhebung in Einklang zu bringen.

Liegen einem Bescheid Feststellungen zu Grunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann gemäß § 252 Abs. 1 BAO der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind (VwGH 30.05.2012, 2008/13/0074).

Mit Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines dem abgeleiteten Bescheid zugrundeliegenden Grundlagenbescheides kann eine allfällige Rechtswidrigkeit auch des abgeleiteten Bescheides nicht begründet werden (VwGH 03.02.2022, Ro 2020/15/0014)

§ 252 Abs. 1 bis 3 schränkt Beschwerderecht gegen abgeleitete Bescheide insoweit ein, als Einwendungen gegen im Grundlagenbescheid getroffene Feststellungen mit Erfolg nur in der gegen den Feststellungsbescheid gerichteten Beschwerde vorgebracht werden können.

Im gegenständlichen Fall bringt der Bf. vor, dass bei den (offensichtlich gemeint auf ihn entfallenden) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft Abschreibungen für Gebäude als

Betriebsausgaben zu berücksichtigen seien. Dies ist aber eine Frage der Gewinnermittlung, die im Feststellungsverfahren zu klären ist.

Werden im Rechtsmittel gegen den abgeleiteten Bescheid lediglich Einwendungen gegen im zugrundeliegenden Feststellungsbescheid getroffene Feststellungen vorgebracht, so ist die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen (VwGH 07.07.2004, 2004/13/0069).

Die gegenständliche Beschwerde ist ausschließlich gegen die Nichtberücksichtigung von Ausgaben für Abschreibung/Instandhaltungen von Gebäuden gerichtet, was wie bereits angeführt, im zugrundeliegenden Feststellungsverfahren und nicht im gegenständlichen Einkommensteuerverfahren zu klären ist.

Gegen den Feststellungsbescheid gemäß § 188 BAO betreffend die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft wurde mit Schriftsatz vom 15. Mai 2023 eine entsprechende Beschwerde eingebracht. Sollte sich in diesem Beschwerdeverfahren ergeben, dass die mit Feststellungsbescheid vom 2. Mai 2023 erfolgte Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft unrichtig war, hat das Finanzamt von Amts wegen verpflichtend wieder eine entsprechende (neuerliche) Änderung der abgeleiteten Einkommensteuerbescheide 2022 durchzuführen.

Aus dem letzten Satz der Bestimmung des § 295 Abs. 1 BAO, wonach mit der Anpassung bis zur Rechtskraft des neuen Feststellungsbescheides zugewartet werden kann, geht im Umkehrschluss hervor, dass Folgeänderungen nach § 295 BAO keine rechtskräftige Feststellung gemäß § 188 BAO voraussetzen (25.06.2020, Ra 2019/15/0016).

Nach der Rechtsprechung ist in § 295 Abs. 1 letzter Satz BAO nicht die Einräumung eines Ermessens zu erblicken, sondern ist die der Behörde eingeräumte Möglichkeit ausschließlich von der prozessökonomischen Erwägung getragen, der Abgabenbehörde eine wiederholte Bescheidanpassung zu ersparen, wenn der geänderte Feststellungsbescheid im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens neuerlich geändert wird. Ein Rechtsanspruch des Abgabepflichtigen auf ein Zuwarten der Abgabenbehörde bis zur Rechtskraft des Grundlagenbescheides wird durch diese Regelung jedoch nicht begründet (VwGH 20.10.2021, Ra 2020/15/0108; VwGH 18.3.1987, 87/13/0002).

Das Finanzamt hat im gegenständlichen Fall nicht von der in § 295 Abs. 1 letzter Satz BAO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Was die in der Beschwerde beantragte Abänderung gemäß § 295a BAO betrifft, ist anzumerken, dass danach ein Bescheid insoweit abgeändert werden kann, als ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabeananspruches hat. Dabei handelt es sich um einen Verfahrenstitel zur Änderung von bereits in Rechtskraft erwachsenen Bescheiden. Ein derartiger Antrag setzt voraus, dass

der betreffende Bescheid bereits formell rechtskräftig geworden ist (Ritz/Koran, BAO ⁷, § 295a Rz 31 mit weiteren Nachweisen). Ein Bescheid ist formell rechtskräftig, wenn er durch ordentliche Rechtsmittel (Beschwerde) nicht oder nicht mehr anfechtbar ist (VwGH 9.9.2013, 2010/17/0274). Abgesehen davon, dass es der beantragten Bescheidänderung gemäß § 295a BAO schon an dieser Grundvoraussetzung mangelt, liegt auch kein rückwirkend eingetretenes Ereignis vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Schon aus der genannten gesetzlichen Bestimmung des § 252 Abs. 1 BAO aber auch aus der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass abgeleitete Bescheide nicht wirksam mit der Begründung angefochten werden können, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind, weshalb die Revision nicht zuzulassen war.

Linz, am 19. Juli 2023